

Hauptsatzung des Landkreises Barnim

*[Redaktionelle Lesefassung mit
1. Änderungssatzung vom 29. Februar 2012,
2. Änderungssatzung vom 27. August 2014,
3. Änderungssatzung vom 20. Mai 2015 sowie
4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2019]*

§ 1 Name

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Barnim“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Bernau bei Berlin, Eberswalde und Werneuchen, den amtsfreien Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Schorfheide und Wandlitz und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Biesenthal-Barnim, Britz-Chorin-Oderberg und Joachimsthal (Schorfheide).
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist Eberswalde.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Landkreis Barnim führt folgendes Wappen:

Geviert von Silber (Feld 1 und 4) und rot (Feld 2 und 3); oben ein wachsender, golden bewehrter Adler in verwechselten Farben mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln (Abbildung in Anlage 1).
- (2) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Es entspricht in Größe und Form dem Siegelabdruck auf der Urschrift der Satzung.
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die geviert ist von Rot und Weiß, belegt mit dem Kreiswappen auf der Vierung (Abbildung Anlage 2).

§ 3 Bezeichnungen

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung „Kreistag Barnim“. Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Die Landrätin/der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages.
- (2) Die in den Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“ bzw. „Kreistagsabgeordneter“.

§ 4
Fraktionen, Geschäftsordnung Kreistag

- (1) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Die Landrätin/der Landrat kann nicht Mitglied einer Fraktion sein.
- (2) Im Übrigen wird das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 5
Konstituierung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzung

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der/des an Lebensjahren ältesten, nichtverhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Dabei sollten die zahlenmäßig stärksten Fraktionen diese Funktionen besetzen. Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von den Stellvertreterinnen/Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.
- (2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten der Kreisbediensteten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- (3) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin/der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 2 stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 6
Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Kreistagsabgeordneten und der Landrätin/dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder sodann nach § 41 der Kommunalverfassung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin/der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden. Die Wahl der Stellvertretung erfolgt durch den Kreisausschuss.

- (2) Für jedes vom Kreistag bestellte Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Aus Fraktionen, die nur von einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten sich untereinander in der von den Fraktionen aufgestellten numerischen Reihenfolge. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter kann nicht mehrere Personen vertreten.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt über:
- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro; darüber hinaus entscheidet der Kreistag;
 - Vergaben von Lieferungen und Leistungen über die Wertgrenzen des § 14 der Hauptsatzung hinaus im Rahmen der dafür eingestellten Mittel im Haushaltsplan und darüber hinaus bestätigten über- und außerplanmäßigen Mittel; Vergaben, die der Kreisausschuss vor Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung durch Beschluss freigegeben und den Landrat beauftragt hat, das Vergabeverfahren durchzuführen, werden nach den bis zum Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung geltenden Wertgrenzen des § 14 der Hauptsatzung zum Abschluss geführt;
 - die befristete und unbefristete Niederschlagung von Beträgen über 50.000,00 Euro und nach Stellungnahme des Landrates über den Erlass von Beträgen über 25.000,00 Euro;
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, bis zu einer Betragshöhe von 500.000,00 Euro;
 - nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
 - b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall den Wert von 12.500,00 Euro und im Haushaltsjahr 25.000,00 Euro überschreiten und
 - die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten der Landrätin/des Landrates.

Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und/oder der Landrätin/des Landrates fallen.

- (5) Die Sitzungen des Kreisausschusses sind öffentlich. § 5 Absätze 2 und 3 der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Jugendhilfeausschuss

Es wird ein Jugendhilfeausschuss gebildet. Die Einzelheiten hierzu regeln das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - und die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Barnim. Die/Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden durch den Ausschuss gewählt.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung beratende Ausschüsse. Die Ausschüsse können Empfehlungen geben. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Der Kreistag bildet folgende beratende ständige Ausschüsse:
 - Ausschuss für Haushalt und Finanzen (A2)
 - Rechnungsprüfungsausschuss (A3)
 - Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4)
 - Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A5)
 - Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales (A6)
 - Ausschuss für Bildung und Kultur (A7)
- (3) Die Ausschüsse für Haushalt und Finanzen, Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft sowie Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft bestehen aus neun Kreistagsabgeordneten. Die Ausschüsse für Gesundheit, Senioren und Soziales und für Bildung und Kultur bestehen aus sieben Kreistagsabgeordneten. Die Ausschüsse bestehen aus Kreistagsabgeordneten, die entsprechend der §§ 41 und 43 Absatz 2 der Kommunalverfassung zu bestimmen sind, und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern ohne Stimmrecht. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Kreistagsabgeordneten, ohne sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner. Für die Abgeordneten sind von den Fraktionen Stellvertreterinnen/Stellvertreter gemäß der §§ 41 und 43 Absatz 2 der Kommunalverfassung zu benennen.
- (4) Für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gelten die Vorgaben von § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung. Die Zahl der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner darf die Zahl der Kreistagsabgeordneten in einem Ausschuss nicht übersteigen.
- (5) Fraktionen, auf die bei der Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Absatz 3 der Kommunalverfassung ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (6) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind öffentlich. § 5 Absätze 2 und 3 der Hauptsatzung finden entsprechende Anwendung.
- (7) Bei der Besetzung der beratenden Ausschüsse mit Kreistagsabgeordneten bemühen sich die Fraktionen, nur solche Personen zu benennen, bei denen von vornherein die regelmäßige Befangenheit ausgeschlossen ist.

§ 9

Rechte der Kreistagsabgeordneten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten arbeiten auf der Grundlage der Kommunalverfassung und nehmen ihre Rechte nach den §§ 29 und 30 der Kommunalverfassung wahr.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.
- (4) Die Durchführung von Dienstreisen der Kreistagsmitglieder als Kreistagsabgeordnete bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.
- (5) Die Durchführung von Dienstreisen der Landrätin/des Landrates innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner Genehmigung. Dienstreisen des Landrates/der Landrätin ins Ausland bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.
- (6) Der Kreistag kann für einzelne Länder oder Ländergruppen die in den Absätzen 4 und 5 genannten Dienstreisen durch Beschluss generell von der Genehmigungspflicht befreien.

§ 10

Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Kreistagsabgeordnete haben die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben der/dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Diese Auskunft erstreckt sich,
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitsgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;

- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der hierbei erhobenen Daten unterliegt dem Schutz der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (4) Die Auskunft ist zu Beginn der Tätigkeit im Kreistag schriftlich auf einem Vordruck zu geben. Änderungen sind der/dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch diese Auskunft wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschlussgrundes im Einzelfall nach den §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung nicht aufgehoben.
- (5) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch die Landrätin/den Landrat allgemein im „Amtsblatt für den Landkreis Barnim“ bekannt gemacht.

§ 11 Schadensersatz

Verletzt eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/ihm obliegenden Pflichten, hat sie/er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 der Kommunalverfassung in Verbindung mit den §§ 31 und 25 der Kommunalverfassung zu ersetzen, soweit der Landkreis nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 der Kommunalverfassung und der Offenbarungspflicht nach § 22 Absatz 4 der Kommunalverfassung kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenerfüllung vom Landrat/der Landrätin Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Satz 1 gilt nicht für eine befangene Kreistagsabgeordnete/einen befangenen Kreistagsabgeordneten.

§ 13 Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gilt die Vorschrift des § 10 der Hauptsatzung sinngemäß auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 14 Landrätin/Landrat

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist Leiterin/Leiter der Verwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant des Landkreises. Sie/er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin/der Landrat ist außerdem Leiterin/Leiter der allgemeinen unteren Landesbehörde. Die Landrätin/der Landrat wird für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin/zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit gewählt.
- (2) Die Landrätin/der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung in ihre/seine Zuständigkeit fallen. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nummer 5 der Kommunalverfassung gelten insbesondere:

1. Vergaben von

- a) Lieferungen und Leistungen insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bei einem Gesamtbetrag bis 200.000,00 Euro und
- b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 400.000,00 Euro,

wobei es jeweils auf den Wert der Gesamtmaßnahme ankommt.

2. Angelegenheiten zur

- a) Stundung,
- b) Niederschlagung von Ansprüchen bis 50.000,00 Euro,
- c) Erlass von Ansprüchen bis 25.000,00 Euro.

In besonderen Fällen kann eine höhere Ermächtigung durch Verfügung der Landrätin/des Landrates erteilt werden.

- 3. die Führung aller Rechtsstreitigkeiten;
- 4. Abschluss von Vergleichen über Forderungen bis zu 125.000,00 Euro,
- 5. Umschuldung aufgenommener Kommunalkredite.

§ 15 Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Beigeordnete/einen Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin/zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit.
- (2) Die zur allgemeinen Vertreterin/der zum allgemeinen Vertreter der Landrätin/des Landrates gewählte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“/„Erster Beigeordneter“.

§ 16

Dezernentinnen/Dezernenten und Amtsleiterinnen/Amtsleiter

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates über die Bestellung der Dezernentinnen/Dezernenten.
- (2) Der Kreistag entscheidet über die Bestellung der Leiterin/des Leiters und der Prüferinnen/der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Entscheidung über die Besetzung der Amtsleiterinnenstellen/Amtsleiterstellen trifft die Landrätin/der Landrat nach Anhörung des Kreisausschusses.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte/r, Integrationsbeauftragte/r

- (1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n, die/den die Landrätin/der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 der Kommunalverfassung. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet die Landrätin/der Landrat. Gemäß § 18 Absatz 3 der Kommunalverfassung ist der/dem Gleichstellungsbeauftragten bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Gelegenheit zugeben, vor dem Kreisausschuss oder dem Kreistag Stellung zu nehmen. Weichen die Vorstellungen der Landrätin/des Landrates von denen der/des Gleichstellungsbeauftragten ab, kann diese/r sich über die Vorsitzende/den Vorsitzenden an den Kreistag wenden.
- (2) Der Kreistag benennt je eine/n Beauftragte/n zur Integration behinderter Menschen (Integrationsbeauftragte/r für die Integration behinderter Menschen) sowie Menschen mit Migrationshintergrund (Beauftragte/r für Migration und Integration). Ihre Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen Absatz 1 entsprechend.

§ 18

Beirat für Migration und Integration

- (1) Im Landkreis wird ein Beirat für Migration und Integration gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern und wird von den am Wahltag im Landkreis länger als drei Monate legal lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abweichend von Satz 2 endet die im Jahr 2020 beginnende Wahlperiode im Jahr 2024.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.
- (3) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Ausländerinnen/Ausländern und Menschen mit Migrationshintergrund haben, ist dem Beirat für Migration und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der

Landrätin/dem Landrat Anregungen vortragen.

- (4) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, dessen Wählbarkeit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist und wer am Wahltag mindestens drei Monate seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis hat.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen, den Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Kandidatin/des Kandidaten sowie Namen, Vornamen und Anschrift der den Vorschlag einreichenden Person enthalten. Er ist von mindestens fünf der nach Abs. 1 Wahlberechtigten unter Angabe des Namens, Vornamens, des Tages und des Ortes der Geburt und der Anschrift zu unterzeichnen.
- (6) Auf den Stimmzetteln werden die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten alphabetisch geordnet aufgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese kann er sowohl einer Kandidatin/einem Kandidaten geben als auch unter diesen aufteilen. Die neun Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Die Reihenfolge der Nachfolgekandidatinnen/-kandidaten richtet sich nach der Höhe der für sie abgegebenen Stimmen. Erhält eine Kandidatin/ein Kandidat keine Stimme, ist sie/er weder als Mitglied noch als Nachfolgekandidatin/-kandidat gewählt.
- (7) Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl des Kreistages statt. Dies gilt nicht für die im Jahr 2020 stattfindende Wahl. Der Kreisausschuss wählt die Wahlleiterin/den Wahlleiter, die stellvertretende Wahlleiterin/den stellvertretenden Wahlleiter und den Wahlausschuss.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung sinngemäß.
- (9) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner geltenden Vorschriften.
- (10) Der Beirat für Migration und Integration beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 18a Seniorenbeirat

- (1) Im Landkreis wird ein Beirat zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren gebildet. Er besteht aus 24 Mitgliedern. Sie werden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Kreistages, danach für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag nach öffentlicher Ausschreibung durch Abstimmung benannt. Benannt werden können alle im Zeitpunkt der Ernennung im Landkreis länger als drei Monate lebenden Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Altersgrenze gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit entsprechend. Das Nähere zur Ausschreibung und zum Besetzungsverfahren kann der Kreistag durch Beschluss regeln.
- (2) Bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren haben, ist dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Landrätin/dem Landrat Anregungen vortragen.

- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung nach den im Landkreis für sachkundige Einwohner-innen/Einwohner geltenden Vorschriften.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19

Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für die Landrätin/den Landrat,
 - b) die Landrätin/der Landrat für alle übrigen Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Die beamtenrechtlichen Urkunden für die Landrätin/den Landrat unterzeichnet die/der Vorsitzende des Kreistages. Die Landrätin/der Landrat ernennt die Beamten des Landkreises und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.
- (3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unterzeichnet die Landrätin/der Landrat oder die/der für Personalangelegenheiten zuständige Dezernentin/Dezernent.

§ 20

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Als wichtige Planungen und Vorhaben im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere anzusehen:
 - a) die Aufstellung des Kreisentwicklungsplanes, Schulentwicklungsplanes, Wirtschaftsentwicklungskonzeptes;
 - b) die Errichtung und Auflösung von kreislichen Schulen und Schullandheimen, kulturellen Einrichtungen, Alten- und Altenpflegeheimen, Kinderheimen, Jugendheimen;
 - c) die Planung und Aufhebung von Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Tierkörperbeseitigungsanlagen; soweit nicht frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz des 1 Baugesetzbuches vorgeschrieben ist.

Die wesentliche Änderung, Erweiterung und Ausdehnung der vorstehend beschriebenen Planungen, Objekte und Maßnahmen ist der Aufstellung, Errichtung, Planung und Einleitung gleichzusetzen.

- (3) Der Kreistag kann darüber hinaus weitere Angelegenheiten als allgemein bedeutsam bezeichnen.

- (4) Die Unterrichtung erfolgt durch
- a) öffentliche Auslage der vorgesehenen Planungen;
 - b) Versammlungen;
 - c) Herausgabe von Bürgerbriefen, Zeitschriften und Broschüren, Presseveröffentlichungen und Anzeigen;
 - d) Ausstellungen;
 - e) oder durch andere geeignete Informationsmittel.
- (5) Die in Absatz 4 bezeichneten Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewandt werden.
- (6) Die Landrätin/der Landrat entscheidet, welche der Informationsmittel angewandt werden und ob eine Beschränkung auf einen Teil des Kreisgebietes erfolgt.
- (7) Die Vorschriften des § 20 der Hauptsatzung gelten nur insoweit, als nicht durch Gesetze und andere Rechtsvorschriften Regelungen der formellen Anhörung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner getroffen sind oder werden.
- (8) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, sich schriftlich und/oder mündlich mit Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu wenden und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (9) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Jugendhilfeausschusses findet eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzungen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen. Die Fragen können sich an den Kreistag oder die Landrätin/den Landrat richten. Für den Kreistag antwortet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreistages. Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, kann sie auch schriftlich beantwortet werden.
- (10) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne von § 20 Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Eine Einwohnerversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei vom Hundert der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner beantragt wird. Die Landrätin / der Landrat beruft die Einwohnerversammlung ein. Über Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung wird mindestens vierzehn Kalendertage vor der Einwohnerversammlung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim und auf www.barnim.de informiert.

- (11) Der Landkreis kann in Angelegenheiten des Absatzes 1 eine Befragung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durchführen. Über die Durchführung der Einwohnerbefragung beschließt der Kreistag. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch Beschluss des Kreistages bestimmt. Der Beschluss kann mit dem Beschluss über die Durchführung der Einwohnerbefragung verbunden werden. Die Beschlüsse werden im Amtsblatt für den Landkreis Barnim öffentlich bekannt gemacht. Der Kreistag beschließt auch darüber, wem die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Einwohnerbefragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt. Soweit nicht die Hauptsatzung oder die Beschlüsse des Kreistages ausdrücklich abweichende Regelungen treffen, gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend.

§ 20a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche können in den sie berührenden Angelegenheiten das persönliche Gespräch mit der Landrätin/dem Landrat suchen und/oder die Landrätin/den Landrat zu einem persönlichen Gespräch vor Ort einladen. In Einzelfällen kann die Landrätin/der Landrat auch einen Beschäftigten des Landkreises mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises in der offenen Form durch Kinder- und Jugenddialoge. Er entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, wie die Beteiligung in der offenen Form konkret durchgeführt wird.
- (3) Die Beteiligungsmöglichkeiten nach § 20 bleiben unberührt und bestehen auch für Kinder und Jugendliche.

§ 21

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen und Niederschriften

- (1) Jede/Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen einzusehen, die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse behandelt werden, sowie Einsicht in Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zu nehmen.
- (2) Für die Fertigung von Auszügen und Kopien sind Gebühren nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung zu erheben.

§ 22 Bekanntgabe von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Kreistages oder deren wesentlicher Inhalt werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises, dem „Amtsblatt für den Landkreis Barnim“, bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 23 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Landrätin/den Landrat.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für den Landkreis Barnim. Schriftliche Verwaltungsakte der Landrätin/des Landrates auf Grund von § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Barnim öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind im Amtsblatt für den Landkreis Barnim mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt zu machen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses sind im Internet unter der Adresse www.barnim.de und im Amtsblatt für den Landkreis Barnim mindestens vier Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt zu machen. Auf die Sitzungen der Ausschüsse, die der Kreistag entsprechend § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung zu bilden hat, soll im Regelfall durch das Internet unter der Adresse www.barnim.de hingewiesen werden. Bei Fortsetzungssitzungen gemäß § 34 Absatz 5 der Kommunalverfassung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Landkreises Barnim, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Landrätin/dem Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 werden nachfolgende Veröffentlichungen in der Märkischen Oderzeitung, Barnim-Echo, Ausgaben Eberswalde und Bernau bekannt gemacht:
 - Allgemeinverfügungen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
 - Allgemeinverfügungen und Tierseuchenverordnungen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes,

- Allgemeinverfügungen auf Grund des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.“

§ 24 Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude des Landkreises, dem Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, auszuhängen.

§ 25 Petitionsrecht

- (1) Jede/Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an die Landrätin/den Landrat zu wenden.
- (2) Petitionen, die an den Kreistag gerichtet sind, werden vom Vorsitzenden des Kreistages bearbeitet. Sie/er kann die zuständigen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beantwortung einbeziehen. Über die Petitionen entscheidet der Kreistag.
- (3) Petitionen, die an die Landrätin/den Landrat gerichtet werden, sind durch die Verwaltung zu beantworten. Die/der Vorsitzende des Kreistages ist im Rahmen des allgemeinen Unterrichtsrechts durch die Landrätin/den Landrat zu informieren.
- (4) Die Einreicherin/der Einreicher von Petitionen ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie/er einen Zwischenbescheid.

§ 26 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Einwohnerinnen/Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 Absatz 1 der Kommunalverfassung beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Der Einwohnerantrag muss von mindestens drei vom Hundert der im Landkreis gemeldeten Einwohnerinnen/Einwohner (mit Vollendung des 16. Lebensjahres) unterzeichnet sein.
- (2) Die Bürgerschaft kann nach § 15 Absatz 1 der Kommunalverfassung über eine Angelegenheit des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet der Kreistag. Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürgerinnen/Bürger des Landkreises unterzeichnet sein.
- (3) Über das Einreichen eines Bürgerbegehrens oder Einwohnerantrages ist die/der Vorsitzende des Kreistages zu unterrichten.

- (4) Näheres über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid regeln die §§ 14 und 15 der Kommunalverfassung.

§ 27

Auslage der Anlage zur Hauptsatzung

Die in § 2 beschriebenen Anlagen – Wappen und Flagge des Landkreises – liegen während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Rezeption der Kreisverwaltung, Am Markt 1, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 28

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 16. Februar 2011 außer Kraft.

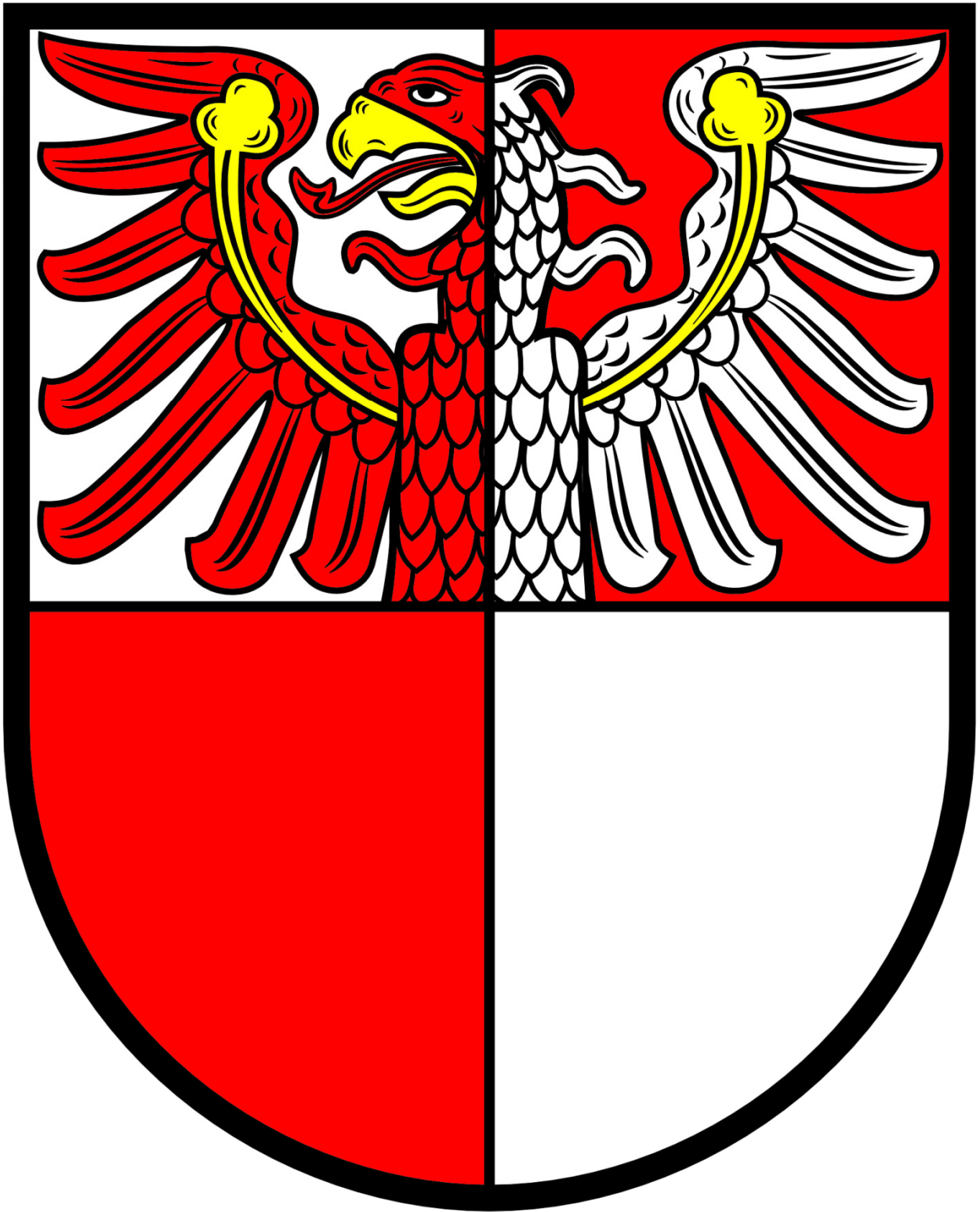
Stichwortverzeichnis

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	§ 19
Anlagen zur Hauptsatzung	§ 27
Ausschüsse	§§ 6, 7, 8
Beamtinnen/Beamte	§ 19
Beigeordnete	§ 15
Beirat für Migration und Integration	§ 18
Bekanntmachungen	§§ 22, 23, 24, 25, 28
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	§ 20a
Bürgerin/Bürger	§§ 25, 26
Einwohnerin/Einwohner	§§ 20, 25, 26
Fraktionen	§ 4
Geschäftsordnung	§ 4
Gleichstellungsbeauftragte/r	§ 17
Hoheitszeichen	§ 2
In-Kraft-Treten	§ 28
Integrationsbeauftragte/r	§ 17
Kreisgebiet/Name	§ 1
Kreistag	§§ 3, 4, 5
Kreistagsabgeordnete	§§ 3, 9, 10, 11, 12
Landrätin/Landrat	§ 14
Personalangelegenheiten	§§ 16, 19
sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner	§13
Seniorenbeirat	§ 18a

Anlage 1 (Wappen)

Anlage 2 (Flagge)

Anlage 1



Anlage 2

